

MAYRHOFER + PARTNER HEIMERANSTRASSE 35 80339 MÜNCHEN

HEIMERANSTRASSE 35
(THERESIENHÖHE)
80339 MÜNCHEN
TEL +49 89 23 23 93-0
FAX +49 89 23 23 93-33
KONTAKT@MAYRHOFER-PARTNER.DE
WWW.MAYRHOFER-PARTNER.DE

München, den 05. Mai 2011

THOMAS MAYRHOFER
RECHTSANWALT

HANS-ULRICH BIRKHOFFER
RECHTSANWALT
STEUERBERATER

DR. ALEXANDER THOMAS
RECHTSANWALT

DR. RUPERT DOEHNER
RECHTSANWALT

ALEXANDER SANZ
RECHTSANWALT

Mandanteninformation

Erweiterte Meldepflichten

durch

Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz

Mit dem am 07. April 2011 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) hat der Gesetzgeber neue Regelungen zur Beteiligungstransparenz geschaffen. Das unbemerkte sog. Anschleichen an börsennotierte Unternehmen soll erschwert werden.

Nach bisheriger Rechtslage bestand neben den obligatorischen Meldepflichten für gehaltene Stimmrechte nur eine Meldepflicht bei solchen Finanzinstrumenten, die ein einseitiges Recht zum Erwerb von Stimmrechten/Aktien gewährten. Das waren sog. schuldrechtliche Optionsgeschäfte. Ein Anschleichen war also möglich durch Finanzinstrumente, die kein einseitiges Recht zum Erwerb von Stimmrechten/Aktien gewährten (z. B. Cash Equity Swaps, kursabhängige Optionen). Mit einem derartigen Finanzinstrument wurde z. B. die Übernahme von Continental durch Schaeffler gestaltet.

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
SITZ MÜNCHEN
AG MÜNCHEN PR 261

BAYERISCHE HYPO- UND
VEREINSBANK AG, MÜNCHEN
BLZ 700 202 70
KONTO 33 86 75 81

BANKHAUS REUSCHEL & CO.,
MÜNCHEN
BLZ 700 303 00
KONTO 12 29 059

Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz verändert die Beteiligungstransparenz in drei Punkten:

1. Die bereits bestehende Meldepflicht des § 25 WpHG für Finanzinstrumente, die dem Inhaber das Recht verleihen, einseitig im Rahmen einer rechtlich bindenden Vereinbarung bereits ausgegebene stimmberechtigte Aktien des Emittenten zu erwerben, wird auf „sonstige Instrumente“ ausgeweitet, die dieses Recht ebenfalls verleihen. Die Meldeschwelle liegt hier bei 5 %. Der Gesetzgeber hat damit auch solche Instrumente der Meldepflicht unterworfen, die nicht der Definition des Finanzinstruments im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG unterfallen. Der Gesetzgeber hatte dabei vor allem den Rückforderungsanspruch des Darlehensgebers bei der Wertpapierleihe im Blick.
2. Des Weiteren führt das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz mit § 25a WpHG neue Meldepflichten für Finanzinstrumente und sonstige Instrumente ein, die zwar keinen rechtlich bindenden Anspruch auf den Erwerb von Stimmrechten begründen, den Erwerb aber faktisch oder wirtschaftlich ermöglichen. Auch hier liegt die Meldeschwelle bei 5 %. Ob das Instrument einen Barausgleich vorsieht, spielt keine Rolle. Es sind beispielsweise Differenzgeschäfte, die aus dem Fall Continental/Schaeffler bekannten Cash Settled Equity Swaps, Kaufoptionen mit Barausgleich und alle sonstigen Instrumente erfasst, bei denen der Erwerb der Stimmrechte aufgrund der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Logik zumindest möglich ist. Nach der gesetzlichen Definition ermöglichen Finanzinstrumente und solche Instrumente den Stimmrechtserwerb insbesondere, wenn die Gegenseite des Inhabers ihre Risiken durch das Halten von Aktien ausschließen oder vermindern könnte oder die Instrumente ein Recht oder eine Pflicht zum Erwerb von Aktien begründen.
3. Das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz hat darüber hinaus die Sanktionen verändert. Verstöße gegen §§ 21, 25 und 25a WpHG können bei vorsätzlicher Begehung mit einem Bußgeld von bis zu € 1 Mio. (derzeit € 200.000.-) bzw. bei Leichtfertigkeit mit bis zu € 500.000.- (derzeit € 100.000.-) sanktioniert werden. Ein Rechtsverlust folgt nicht. Diese Sanktion bleibt auf Verstöße gegen § 21 Abs. 1 und 1a WpHG beschränkt.

Die Übergangsregelungen des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes sehen vor, dass die §§ 25 und 25a WpHG erst am 01. Februar 2012 in Kraft treten. Zum Inkrafttreten der §§ 25 und 25a WpHG ist eine Bestandsmitteilungspflicht für die zu diesem Zeitpunkt gehaltene Instrumente vorgesehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)

Dr. Alexander Thomas
(Rechtsanwalt)